Möglichkeiten im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien

- Sowohl Vogelschutzrichtlinie wie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie erlauben Maßnahmen zur Schadensverhinderung
- Wir müssen die Möglichkeiten nur nutzen

ÖKF FishLife Forum
Linz, 21. - 22. April 2017
Dr. Franz Kohl (ÖKF)

Seit 25 Jahren die gleiche Leier ...

Immer wenn bei Kormoran, Biber oder Otter über Regulierung oder Abschüsse diskutiert wird, trommeln die jeweiligen Schützer-NGOs …

Seit 25 Jahren die gleiche Leier ...

Immer wenn bei Kormoran, Biber oder Otter über Regulierung oder Abschüsse diskutiert wird, trommeln die jeweiligen Schützer-NGOs …

… das ist eine völlig faktenwidriger Vorwurf …

Man muss nur die EU-Richtlinien einmal sinnerfassend durchlesen
Vogelschutzrichtlinie - Artikel 9. Guidance Document zur Anwendung von Artikel 9.
FFH-Richtlinie - Artikel 16. Nicht zuletzt die Naturschutzgesetze der österr. Länder.

Die EU-Naturschutzrichtlinien

Vogelschutzrichtlinie 1979
Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten

- Ziel ⇨ das langfristige Überleben aller europäischen Vogelarten

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 1992
Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- Generelles Ziel, kurz gefasst ⇨ „günstiger Erhaltungszustand“ jeder Art

Es geht um Artenschutz, um die dauerhafte Erhaltung der Art – nicht um Tierschutz und Schutz des einzelnen individuellen Tiers

Sehr weitgehender Schutz – aber nicht naiv

Um den gewünschten „günstigen Erhaltungszustand“ zu sichern, verbieten die Richtlinien* -

- … alle Formen des absichtliches Fangens und Tötens
- … die Vögel/Tiere absichtlich zu stören
- … Nester oder Eier zu entnehmen
- … Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, etc.

Das ist ein sehr weitgehender, strenger Schutz

**) Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 12 der FFH-Richtlinie

Sehr weitgehender Schutz – aber nicht naiv

Um den gewünschten „günstigen Erhaltungszustand“ zu sichern, verbieten die Richtlinien* -

- … alle Formen des absichtliches Fangens und Tötens
- … die Vögel/Tiere absichtlich zu stören
- … Nester oder Eier zu entnehmen
- … Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, etc.

Das ist ein sehr weitgehender, strenger Schutz

- **Die EU Richtlinien sind aber keineswegs naiv.**
- Sie wissen sehr wohl, dass Tiere auch Probleme verursachen können.
- **Die Richtlinien erlauben daher, unter bestimmten Bedingungen, <u>Ausnahmeregelungen</u> vom Tötungs- und Störungsverbot.**

**) Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 12 der FFH-Richtlinie

nur zur Doku

Vogelschutzrichtlinie Artikel 9 – im Volltext

Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

Zusätzliche Präzisierungen im "Guidance Document"

- Schäden müssen nicht schon entstanden sein, es genügt die Gefahr eines erheblichen Schadens
- auch rein wirtschaftliche Schäden für Fischereivereine und ‚recreational angling' sind ein legitimer Grund für Maßnahmen, nicht anders als wie bei Schäden an Teichwirtschaften
- ‚ökologischer Schaden' = wenn Gefahr besteht, dass sich der Erhaltungszustand einer gefährdeten Fischart durch die Prädation weiter verschlechtert

FFH-Richtlinie Artikel 16 – im Volltext

nur zur Doku

Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 .... abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

nur zur Doku

NÖ Naturschutzgesetz §20 – Ausnahmen im Volltext

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs. 4 für einzelne Tier- und Pflanzenarten zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
2. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
3. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
4. …

EU-Richtlinien – Ausnahmen in Kürze

Unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art ... trotz der Ausnahmeregelung ... in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten vom Tötungs- und Störungsverbot abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen ...

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum *(z.B. Fischereirechte)*

EU-Richtlinien – Ausnahmen in Kürze

Unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art ... trotz der Ausnahmeregelung ... in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten vom Tötungs- und Störungsverbot abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen ...

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum *(z.B. Fischereirechte)*

Die Entscheidung darüber liegt in der Kompetenz der jeweiligen nationalen Instanzen (Bundesländer) – die EU verlangt nur Berichte darüber.

Diese Ausnahme-Regelungen sind im übrigen praktisch wortgleich in die österreichischen Naturschutzgesetze übernommen worden – sie sind Gesetz!

Fazit

Es steht glasklar in den EU-Richtlinien:
Abwehr- und Regulierungsmaßnahmen (inkl. eventueller Abschüsse) von Kormoran, Reiher, Gänsesäger, Fischotter & Co sind völlig legitim.

- **Wir Fischer könnten durchaus mit mehr Selbstbewusstsein unsere Anliegen vertreten.**
- Jedenfalls, wenn die Schützer-NGOs uns vorwerfen, Abschüsse seien „gegen EU-Recht“ ⇨ da brauchen wir uns kein schlechtes Gewissen machen lassen
- Eher haben da die NGOs selber einen Erklärungsnotstand.
- Kennen sie die Richtlinien so wenig?
  Oder behaupten sie‘s wider besseres Wissen, um Stimmung zu machen?

Diese Ausnahmeregelungen sind genauso integraler Bestandteil der EU-Richtlinien wie die Schutzbestimmungen.

Ausnahmeregelungen sind integraler Bestandteil

Ein Punkt zum Nachdenken für die Schützer-NGOs: Die Ausnahmeregelungen sind genauso integraler Bestandteil der EU-Richtlinien wie die Schutzbestimmungen.

Die Richtlinien erfordern ja in vielen Bereichen eine beträchtliche Einschränkung der menschlichen Nutzung. Die Ausnahmen vom Total-Schutz sind nötig für die Balance.

Ja, es gibt Tierschutz-Bewegte und Öko-Fundamentalisten, die jegliche Tötung von Tieren ablehnen. vielleicht aus sehr respektablen persönlichen Motiven. Aber für die müssten die Richtlinien umgeschrieben werden:

> *„Eine Störung oder Tötung wildlebender Tierarten ist ausnahmslos verboten, auch dann, wenn sie ernste Schäden an Kulturen, Tierhaltung, Fischgründen oder sonstigem Eigentum verursachen oder den Erhaltungszustand anderer Tiere und Pflanzen gefährden.*“

Nur, eine so radikale Richtlinie wäre wohl nie durch die Parlamente gekommen. Und sie wäre auch ökologisch eher kontraproduktiv - sie liefe hinaus auf eine partikularistische ‚Overprotection‘ einiger expansiver ‚Lieblingsarten‘ auf Kosten der anderer.

Es geht nicht, dass man einerseits die strikte Einhaltung der Schutzbestimmungen fordert. Aber gleichzeitig die Anwendung der Ausnahme-Bestimmungen verteufelt.

Man kann sich nicht immer nur das herauspicken, was einem passt.

ÖKF FishLife Positionspapier

Für eine konsequente Anwendung der EU-Naturschutzrichtlinien
und kein Rosinenpicken

- NICHT GEGEN den Fischotter, Kormoran etc.
- FÜR unser Fische und den Fischotter, Kormoran etc.

  FÜR ein Gleichgewicht im Artenschutz

Fische, Fischfresser und Fischerei in Balance

Argumente für ein Populations-Management

Sowohl beim Kormoran wie beim Fischotter haben wir einer Situation, wo die Population die Cultural Carrying Capacity+9 klar überschreitet

- Schäden für Teichwirtschaft und Angelfischerei bedrohen eine traditionelle, nachhaltige und ökologisch orientierte Bewirtschaftung
- Durch die übermäßige Prädation droht eine irreversible direkte Schädigung des Erhaltungsstatus zahlreicher Fischarten

Bei anderen Tierarten ist Bestandsmanagement eine absolut gängige Maßnahme

„Schutz"

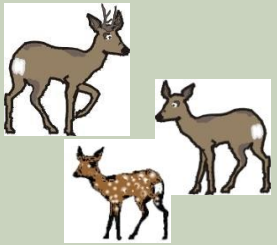

„im Gleichgewicht"

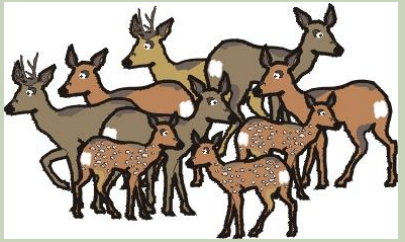

„zuviele – der Wald kommt nicht auf"

⇨ Bestands-Management

Anmerkung: Bei Rehen und Hirschen wird sogar im Nationalpark Hohe Tauern ein Bestandsmanagement durchgeführt mit selektiven Abschüssen !

**) Homepage des NP Hohe Tauern, ://www.hohetauern.at/de/forschungs/forschung-aktuell2/104-forschung/ >> Denn trotz der Größe des Nationalparks sind sich Wissenschaft und Praxis einig: ohne nachhaltige Bejagung wird es auch im Nationalpark beim Rotwildmanagement nicht gehen.

*) maximale Zahl von Organismen einer Art (Populationsgröße), die in einem Lebensraum für unbegrenzte Zeit existieren können, ohne diesen nachhaltig zu schädigen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit
Fische, Fischfresser und Fischerei in Balance

Ein persönlicher Kommentar zur laufenden Otter-Diskussion

Damit nur ja kein Otter getötet wird, werden von den Schützer-NGOs Lösungen propagiert und Maßnahmen forciert, die ich ökologisch eher fragwürdig finde.

hält auch Rehe Hasen Füchse und Kinder vom Wasser weg

Einzäunung kleiner Teiche

„Maschendraht macht Landschaft schöner“

Otter-Wanderung

„Otter-Fütterungsaktion auf Steuerzahler-Kosten“

erhöhte Schadens-abgeltung bei großen Teichen

künstlich aufgepäppelte Otter-Überpopulation

und im Winter, wenn der Teich abgefischt ist oder zufriert
⇨ erhöhter Druck auf den Fischbestand freier Bäche

Ist das der Weisheit letzter Schluss ????

Kleine Zwischenbemerkung – wenn's um Bestandsregulierung geht

Wenn's um Bestands-Regulierung geht ⇨ **es muss nicht immer Abschuss sein**

Auch Sterilisierung ist eine Möglichkeit

Weibchen müssen ohnehin wieder freigelassen werden?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit
Fische, Fischfresser und Fischerei in Balance